

006

Einleitung

Jutta Rübke

**Niedersächsische Landesbeauftragte für die
Aufarbeitung der Schicksale im Zusammenhang
mit dem sogenannten Radikalenerlass**

Der Niedersächsische Landtag hat in seiner Sitzung am 15. Dezember 2016, bundesweit und bisher erstmalig, folgende EntschlieÙung angenommen: „Radikalenerlass – ein unrühmliches Kapitel in der Geschichte Niedersachsens – eine Beauftragte / einen Beauftragten zur Aufarbeitung der Schicksale der von Berufsverboten betroffenen Personen einsetzen.“ Dieser EntschlieÙung vorausgegangen war ein Antrag der Fraktionen von SPD und Bündnis 90 / Die Grünen (Drs. 17 / 7131 und 17 / 7150, Abdruck siehe Anhang).

Mit Beschluss der Landesregierung vom 31. Januar 2017 wurde die frühere Landtagsabgeordnete Jutta Rübke mit Wirkung vom 1. Februar 2017 bis zum Ablauf des 31. Januar 2018 zur niedersächsischen Landesbeauftragten für die Aufarbeitung der Schicksale im Zusammenhang mit dem sogenannten Radikalenerlass (Lfr) berufen (Nds. MBL. Nr. 6 / 2017 S. 180).

Jutta Rübke hat ihre Arbeit am 1. Februar 2017 aufgenommen. Wilfried Knauer ist ab 8. Februar 2017 als wissenschaftlicher Mitarbeiter dazu gekommen.

Um dieser Aufgabe gerecht zu werden, wurde ein Arbeitskreis gegründet, der am 3. April 2017 seine erste Sitzung hatte. Dem Arbeitskreis gehörten an:

Rolf Günther (Initiative „Gegen Berufsverbote“)
Bernd Lowin (Betroffener)
Dr. Hartmut Simon (Ver.di Bundesverwaltung)
Rüdiger Heitefaut (GEW Niedersachsen)
Michael Höntsch (MdL bis 13.11.2017)
Brigitte Merz-Bender (Vizepräsidentin a.D. Verwaltungsgericht Hannover)
Michael Vester (Prof. für Politische Wissenschaft an der Universität Hannover)
Hanna Legatis (Journalistin)
Barbara Schenck (Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen)

Inhaltlich sollten folgende Themenfelder bearbeitet werden:

Schicksale der von niedersächsischen Berufsverboten betroffenen Personen aufarbeiten, eine politische und gesellschaftliche **Rehabilitierung**, ein **Abschlussbericht** der Ergebnisse und Empfehlungen, Verwendung der Ergebnisse im Rahmen der **politischen Bildung** in Niedersachsen, eine **Analyse** der Medienberichte (wurde mit Beginn des Arbeitskreises hinzugenommen).

Die Länder Rheinland-Pfalz und Niedersachsen hatten 1972 die Koordination für die Innenminister- und Ministerpräsidenten-Konferenzen übernommen. Dies ist für die Aufarbeitung in Niedersachsen von großer Bedeutung, denn dadurch wurden die relevanten Vorgänge für die Ausarbeitung des sogenannten Erlasses, insbesondere die Durchführungsbestimmungen, in den beteiligten Ministerien und der Staatskanzlei vorgefunden.

Zu Beginn der Aufarbeitung wurden von den Ministerien (Innen-, Kultur-, Wissenschaft und Kultur) sowie vom Landesarchiv und Landtagsarchiv Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner genannt, für deren großartige und umfassende Unterstützung hier zu danken ist.

Diese Dokumentation wäre aber nicht zustande gekommen, wenn nicht die Betroffenen selber mit großer Offenheit über persönliche, teilweise schwierige, traumatisierende Erlebnisse gesprochen hätten.

Im Mittelpunkt steht ein bisher nicht aufgearbeiteter Zeitabschnitt der alten Bundesrepublik Deutschland (BRD). Dass für dieses Thema: "Radikalerlass / Berufsverbote" erst jetzt, nach Aufhebung des Erlasses in Niedersachsen am 26. Juni 1990, also 27 Jahre später, mit der Aufarbeitung begonnen wird, ist kein Ruhmesblatt. Aber dass

der Niedersächsische Landtag sich mehrheitlich bei den Betroffenen für das erlittene Unrecht entschuldigt hat, ist ein erstes Zeichen der Anerkennung und Wertschätzung.

In Deutschland hat es, seit es den „öffentlichen Dienst“ und das „Berufsbeamtentum“ gibt, zu jeder Zeit Berufsverbote gegeben. Im Kaiserreich, in der Weimarer Republik, im „Dritten Reich“, aber dann auch in der BRD.

Das erste Mal geschah dies durch einen Beschluss der Bundesregierung unter Bundeskanzler Adenauer am 19. September 1950, die „Politische Betätigung von Angehörigen des ö.D. gegen die demokratische Grundordnung“ betreffend (sog. Adenauer-Erlass).

Das zweite Mal geschah dies durch einen Beschluss des Bundeskanzlers Willy Brandt und der Ministerpräsidenten am 28. Januar 1972. Dieser sogenannte Radikalerlass war kein Erlass, er schuf kein neues Recht, er war eine politische Absichtserklärung. Er sollte an die bestehenden Beamtengesetze und deren Inhalte, im Bund und in den Ländern, erinnern.

Willy Brandt hat sich allerdings dann im Jahre 1976 ausdrücklich davon distanziert und ihn als „einen seiner größten Fehler“ bezeichnet. Die Versuche der Bundesregierung, eine einheitliche

Position bzw. Regelung zwischen Bund und den Bundesländern zu erreichen, ist misslungen. Jedes Bundesland hat seine eigenen Durchführungsbestimmungen erlassen. Daran änderte sich auch nach der Entscheidung des BVerfG vom 22. Mai 1975 nichts.

Um diese jüngste Geschichte zu verstehen, muss das gesellschafts-politische Umfeld betrachtet werden.

Sicherlich zählt dazu das umstrittene Verbot der KPD durch das BVerfG vom 17. August 1956. Die KPD war 1945 durch die alliierten Besatzungsmächte in den vier Besatzungszonen wieder zugelassen. In der SBZ wurde sie 1946 mit der SPD zur SED zwangsvereinigt. Die SED trennte sich 1948 organisatorisch formal von der KPD in den westlichen Besatzungszonen.

Dass es überhaupt zu diesem Verbot kam, war sicherlich auch dadurch begründet, dass Deutschland in zwei Staaten geteilt war und die BRD die UdSSR nicht als Befreiungsmacht ansah, sondern als Besatzungsmacht. Berlin als ehemalige Hauptstadt war geteilt und in der BRD herrschte die Angst vor einem „Einmarsch der Russen“.

Die damalige Bundesregierung hielt später aber die Zulassung einer kommunistischen Partei in Deutschland für unumgänglich. So konnte die DKP am 25. September 1968 gegründet

werden. Dies stieß sicherlich nicht auf große Begeisterung in der Politik sowie dem Großteil der Bevölkerung.

Die Gründung der DKP von 1968 war jedoch nicht der Anlass des „Radikalenerlasses“. Dieser wurde erst 1972, in einer neuen politischen Situation beschlossen und er zielte auch nicht nur auf die DKP, sondern auf viel breitere oppositionelle Strömungen. Diese waren schon seit Beginn der 1960er Jahre mit den Protestbewegungen der Jugendkultur und später der Außerparlamentarischen Opposition (APO) entstanden und reichten 1968 schon weit in die Jugendorganisationen der SPD, FDP, der Kirchen und der Gewerkschaften hinein. Parallel hatte sich durch viele politische Auseinandersetzungen hindurch das innen- und außenpolitische Klima zunehmend liberalisiert. Dies war besonders eine Folge der sogenannten „Spiegel-Krise“ von 1962, in der die Regierung Adenauer die Redaktion des liberalen Nachrichtenmagazins wegen angeblichen Landesverrats hatte besetzen lassen. Weitere heftige Proteste begleiteten die Erschießung des Studenten Benno Ohnesorg 1967 auf einer Demonstration und die Schüsse auf den Studentenführer Rudi Dutschke Ostern 1968. Parallel verlor die Union die Unterstützung der liberalen Öffentlichkeit und Intelligenz sowie 1966 in Nordrhein-Westfalen und 1969 im Bund die Regierungsmacht an SPD-FDP-Regierungen.

Warum wurden dann aber doch Angehörige kleiner Gruppen wie der DKP und der sogenannten K-Gruppen zu den hauptsächlichlichen Opfern der Gesinnungsprüfungen unter dem „Radikalerlass“? Die umfassenden politischen Dokumente und Pressedokumente, die anschließend dem Niedersächsischen Landesarchiv überlassen werden, geben hierüber Auskunft. Sie sprechen für die These, dass die Berufsverbote Teil einer Gegenreformbewegung waren, die die Regierungspolitik Willy Brandts durch eine angebliche Nähe zu „Sympathisanten“ des Terrors und „Feinden der Verfassung“ diskreditieren sollte, eine Art Verschwörung zur Unterwanderung des öffentlichen Dienstes.

Begründet waren die Berufsverbote nur durch die Vermutung einer umstürzlerischen Gesinnung und nicht durch eine wirkliche Umsturzgefahr, die von den jungen Menschen ausging, die aus den Protestbewegungen der 1960er Jahre hervorgingen und nun im öffentlichen Dienst die Berufe antreten wollten, für die sie studiert und ihre Abschlussprüfungen gemacht hatten. Die Berufsverbote waren ein Element der gegen diese Politik gerichteten „Gegenreform“.

Bereits unmittelbar nach Brandts Amtsantritt von 1969 kam es zu äußerst heftigen parteipolitischen Konflikten, die sich an der Finanzpolitik und an der Bildungspolitik der SPD-FDP-Koalition entzündeten. Aus dem konservativen

Teil des Bildungsbürgertums kamen breit angelegte Meinungskampagnen gegen die Reformen im Bildungsbereich, insbesondere gegen Gesamtschulen und gegen Mitbestimmung an den Universitäten, für die die Minister Johannes Rau und Peter von Oertzen eintraten. In Teilen der vermögenden Oberschicht begannen Kampagnen für die „Dämpfung“ der angeblich zu hohen Steuern, Arbeitseinkommen und Wohlfahrtsausgaben.

Die Regierung Brandt hielt jedoch an vielen Reformvorhaben fest und übernahm damit durchaus auch Ziele der Protestbewegungen. Die rechtliche Diskriminierung der Frauen und die Kriminalisierung der Homosexualität und der Abtreibung wurden beendet. Die demokratischen Mitwirkungsrechte aller Schüler, Lehrlinge und Hochschulangehörigen wurden ausgebaut, verbunden mit einer erweiterten Öffnung der weiterführenden Schulen und Hochschulen. Erhöht wurden auch die Sicherungen bei Krankheit, Arbeitslosigkeit und Alter und die Rechte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer am Arbeitsplatz. Die Mobilisierung der Bildungsschichten verband sich mit einer toleranteren, kulturell vielfältigeren Politik, die mehr Teilhabe für Frauen, Zugewanderte und Minderheiten sowie mehr Mitwirkung aller Bürger versprach – eine „Bürgergesellschaft“ oder „Zivilgesellschaft“.

Zu den Eskalationen der Gegenreform-Kampagne, die von den rechtskonservativen Teilen der Medien und der CDU / CSU ausgingen, gehörten parallel zwei Meinungskampagnen. Trotz des Friedens-Nobelpreises von 1971 für Brandt eskalierte eine Kampagne gegen die Ostverträge, in der eine Nähe zu kommunistischen Regimen unterstellt wurde und die am 27. April 1972 in das nur knapp gescheiterte Misstrauensvotum gegen Brandt mündete. So argumentierte 1972 die von dem Niedersächsischen CDU-Fraktionsvorsitzenden Wilfried Hasselmann herausgegebene „Niedersachsen-Zeitung“, die auch den späteren Nobelpreisträger Heinrich Böll als „Helfershelfer der Meinhof-Bande“ anprangerte. Parallel eskalierten die großen Kampagnen gegen „Verfassungsfeinde“ an den Universitäten, unter den Schriftstellern und im öffentlichen Dienst. Gerechtfertigt wurden diese vor allem durch die Untaten der Mitte 1970 neu entstandenen terroristischen Untergrundgruppe Rote-Armee-Fraktion (RAF) um Andreas Baader und Ulrike Meinhof. Viele in den öffentlichen Dienst eintretende junge Lehrer, Sozialarbeiter, Juristen, Ärzte und Verwaltungsbeamte und auch SPD-Politiker wie von Oertzen wurden als „Sympathisanten“ der RAF oder des Totalitarismus verdächtigt.

Zu den Ostverträgen wurden Zusatzvereinbarungen gemacht, die die politischen Unterschiede zu den kommunistischen Regierungen betonten.

Danach und mit der von der CDU / CSU nicht mehr blockierten Annahme der Ostverträge am 17. Mai 1972 schien die Eskalation der politischen Konflikte nachzulassen. In der SPD hatte von Anfang an eine starke Opposition der Bildungspolitiker gegen die Politik der Berufsverbote und der Disziplinierungen bestanden. In Niedersachsen versuchten die sozialdemokratischen Minister von Oertzen und Grolle, die Konfrontation zu deeskalieren und die Überprüfung in rechtliche Bahnen zu lenken, in denen streng zwischen Gesinnungen und gerichtsverwertbaren strafbaren Handlungen unterschieden wurde. So wurden auch 1972 bzw. 1973 die Verfahren gegen die hannoverschen Professoren Brückner und Seifert eingestellt, als sich die Vorwürfe einer Unterstützung der RAF als haltlos erwiesen.

In Niedersachsen kam 1973 eine Verschärfung mit der sogenannten Regelanfrage beim Verfassungsschutz hinzu. Solch eine Anfrage hatte es bis dato nur für sicherheitsrelevante Bereiche gegeben, etwa für Personen, die mit Geheimakten zu tun hatten. Dann legte die Innenministerkonferenz fest, dass bei allen Bewerbungen für den öffentlichen Dienst eine Anfrage an

012 den Verfassungsschutz zu richten sei, ob „gerichtsverwertbare Erkenntnisse“ über die sich bewerbende Person vorlagen. Dies war mehr als außergewöhnlich und in der Geschichte der BRD etwas Neues. Die systematische Überprüfung aller Bewerberinnen und Bewerber für den öffentlichen Dienst zeigte ein grundsätzliches Misstrauen in die demokratische Zuverlässigkeit der Bürgerinnen und Bürger, das es vor dem Radikalenerlass nicht gab. Dieses Misstrauen gab es nicht im Jahr 1967, als 1 200 NPD-Mitglieder im öffentlichen Dienst gezählt wurden, eine Zahl, die in etwa vergleichbar ist mit der Anzahl von DKP-Mitgliedern im öffentlichen Dienst in den frühen 1970er Jahren.

Mit dem **Instrument der Regelanfrage** gab man dem Verfassungsschutz und den Staatsschutz-Dezernaten der Kriminalpolizei, sicherlich funktional bedingt, eine Grundlage für ihre „Aufgabe“ in eigener Deutungs- und Interpretationshoheit, Personen und Organisationen als eventuell oder tatsächlich „verfassungsfeindlich“ zu beobachten und zu dokumentieren. Die Auswertung der Materialien lässt den Schluss zu, dass der Rahmen für eigene Aktivitäten im Bereich von Beobachten, Ausforschen und Aushorchen sowie Dokumentieren und Verfolgen, gerade für die Zeit des Radikalenerlasses von Teilen der Exekutive, vor allem vom Verfassungsschutz erheblich über die Grenzen des verfassungsmäßig

Zulässigen ausgedehnt wurde. Der Umfang und die Qualität der Beobachtungen und Überwachungen lässt die Unverhältnismäßigkeit staatlichen Handelns im Bereich der politischen Betätigung, wie das BVerfG dies in seinem Grundsatzurteil vom 22. Mai 1975 ja moniert hatte, erkennen.

Die **umfassende Tätigkeit des Verfassungsschutzes** und der anderen Staatsschutzstellen (Kriminalpolizei, politische Dezernate der Staatsanwaltschaft) reichte von personenbezogener Auswertung aller verfügbaren Publikationen der entsprechenden politischen Parteien und Organisationen bis hin zu Observationen öffentlicher politischer Aktivitäten und dem Einsatz von V-Leuten bis in die Leitungsgremien. Das lässt aber auch die Behauptung zu, dass dies für beide Seiten galt. Wie in allen Parteien und Gruppierungen so auch auf Seiten der K-Gruppen gab es sogenannte Zuträger und in der DKP gab es Mitglieder, die dem Ministerium für Staatssicherheit (MfS) in der DDR und / oder dem Niedersächsischen Verfassungsschutz ihre „Dienste“ anboten bzw. angeworben waren.

Erst im Jahre 1975 erfolgte die Einrichtung der „Interministeriellen Anhörkommission“, da die damalige Landesregierung sich drei Jahre Zeit genommen hatte, um den Versuch zu unternehmen, in einem rechtsförmigen Verfahren unzulässiger Weise politische Über-

zeugungen und Aktivitäten zu überprüfen und zu prognostizieren und dabei trotzdem rechtsstaatliche Grundsätze zu wahren.

Wenn auch am Anfang dieses Bemühens gegeben war, so wurde dies im Laufe der nächsten Jahre nicht mehr wahrgenommen. Denn die vorgegebene Einzelfallprüfung wurde hinten angestellt. Wer Mitglied bei der DKP, beim KBW oder einer sonstigen linksorientierten Studentenvereinigung war, hatte von vornherein den Stempel „nicht geeignet“! Denn geeignet war nur, „wer die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintritt“ (FDGO).

Festzuhalten ist, dass auch durch die **Tätigkeit der Anhörkommission** der größtmögliche Schaden – siehe auch BVerfG 1975 – für die Demokratie eingetreten ist, nämlich das Entstehen eines grundsätzlichen Misstrauens gerade gegenüber der jüngeren, vor allem auch akademisch gebildeten Generation in die Verlässlichkeit der vom GG geschützten Garantien des Rechtsstaates.

Im Januar 1976 stimmte der Niedersächsische Landtag überraschend für eine Ablösung der SPD-geführten Landesregierung durch eine CDU-geführte Regierung unter Ernst Albrecht. Noch während der Verkündung des

Abstimmungsergebnisses rief, wie bezeugt wird, der Vertreter des rechtskonservativen CDU-Flügels, Wilfried Hasselmann, aus: „Jetzt wird aufgeräumt.“ Es gab dann zwar auch weiterhin eine Verständigung mit dem sozialkonservativen Flügel, insbesondere dem neuen Kultusminister Werner Remmers. Aber die Politik der Berufsverbote wurde verschärft durch eine umfassende Überwachung, die sich nicht zuletzt auf Gesinnungsäußerungen wie die Teilnahme an Protestdemonstrationen, Formulierungen in Seminarreferaten, Kneipengespräche und auch politische Erklärungen und Parlamentskandidaturen bezog.

Damit verschob sich der Fokus der Beobachtung stark zu den formell besser erfassbaren Organisationen der DKP und der K-Gruppen, deren Angehörige und Sympathisanten spätestens jetzt zu den größten Gruppen der Opfer der Berufsverbote wurden. Hinzu kam, dass ab den 1980er Jahren besonders Schulleiter und langjährige Lebenszeitbeamte „überprüft“ wurden.

Ab 1977 wurde die Situation durch ein erneutes wechselseitiges Aufschaukeln von terroristischen Wahnsinnstaten und von Berufsverbotsdrohungen weiter verschärft. Das war der sogenannte „deutsche Herbst“, den es auch 1977 und 1978 in Hannover und in ganz Niedersachsen gab.

Am 7. Mai 1977 wurde der Generalbundesanwalt Siegfried Buback von Angehörigen der zweiten Generation der RAF ermordet.

Um die inhaftierten Angehörigen der ersten Generation der RAF freizupressen, wurde am 5. September 1977 der Arbeitgeberpräsident Martin Schleyer und am 11. Oktober 1977 auch das Lufthansaflugzeug „Landshut“ entführt. Um die Nicht-Erpressbarkeit des Staates zu manifestieren, lehnte die von Helmut Schmidt geführte Bundesregierung die Freilassung ab und ließ das Flugzeug am 18. Oktober 1977 in Mogadischu stürmen. Auf diese Nachricht hin verübten Baader, Ensslin und Raspe noch am selben Tag (da ohne Zeugen: vermutlich) Selbstmord und daraufhin wurde Schleyer von seinen Entführern erschossen.

Diese furchtbaren Ereignisse bildeten den Hintergrund einer Verschärfung der Angriffe auf vermeintliche „Sympathisanten“ von „terroristischen Handlungen“ gerade in Niedersachsen. Wenige Wochen nach dem Buback-Mord war unter dem Pseudonym „Mescalero“ in einer Göttinger Studentenzeitung der sogenannte Buback-Nachruf erschienen, in dem der anonyme Autor Buback als politischen Gegner heftig angreift, sich aber mit seiner zunächst empfundenen „klammheimlichen Freude“ über den

Mord selbstkritisch auseinandersetzt und am Schluss folgert: „Um der Machtfrage willen dürfen Linke keine Killer sein. Unser Weg zum Sozialismus darf nicht mit Leichen gepflastert sein.“ (Der Verfasser Klaus Hülbrock hat 2001 sein Pseudonym gelüftet und einem Sohn Bubacks sein tiefes Bedauern für die heftigen persönlichen Angriffe auf seinen Vater ausgedrückt.)

In schweren Angriffen der Medien und des Ministerpräsidenten wurde dem Artikel eine Rechtfertigung des Terrors unterstellt, obwohl er nach seinem Wortlaut den Terrorismus verurteilte. Als eine Gruppe von Hochschullehrern in einer Dokumentation darauf hinwies, wurde diesen von den Medien und dem Ministerpräsidenten ebenfalls Sympathisierung mit dem Terror unterstellt und den dreizehn niedersächsischen Herausgebern, darunter Professor Peter Brückner, mit einem Disziplinarverfahren und der Entlassung gedroht. Es ging plötzlich nicht mehr nur um Treue gegenüber der Verfassung, sondern um Treue gegenüber dem staatlichen Dienstherrn. Die Entlassung könne, so Wissenschaftsminister Pestel, nur abgewendet werden durch eine Treueerklärung, in der es unter anderem hieß: „Ich bin mir bewusst, dass ich als Beamter eine besondere Treuepflicht gegenüber dem Staat habe. Diese fordert mehr als nur eine formal korrekte, im Übrigen uninteressierte, kühle, innerlich

distanzierte Haltung gegenüber Staat und Verfassung. [...] Ich werde meiner politischen Treuepflicht nachkommen. Diese hat sich insbesondere in Krisenzeiten zu bewähren, in denen der Staat darauf angewiesen ist, dass der Beamte Partei für ihn ergreift."

Dies löste eine monatelange breite, auch vom Rektor der TU Hannover Otwin Massing unterstützte Kritik- und Protestbewegung aus, der auch öffentliche Kampagnen einer konservativen Professorenminderheit und der Ring Christlich-Demokratischer Studenten (RCDS) entgegenstanden. Die Auseinandersetzungen mündeten Anfang 1978 in eine große überregionale Protestveranstaltung, auf der auch der prominente französische Wissenschaftler Michel Foucault sprach. Die Verfahren gegen die dreizehn Professoren wurden, da haltlos, eingestellt. Die Situation entspannte sich nach dem Zusammenbruch der RAF und der K-Gruppen etwas, aber keineswegs für alle. Brückner, dem außer der Unterzeichnung der Dokumentation auch eine fachpsychologische Analyse des „Mescalero-Artikels“ vorgehalten wurde, erlitt ein ähnliches Schicksal wie jahrelang noch viele der von Berufsverboten betroffenen Lehrer. Er erhielt Hausverbot in der TU Hannover, wurde dann bei Kürzung seiner Bezüge für mehrere Jahre suspendiert und starb 1982 gesundheitlich zermürbt.

Diese achtzehn Jahre von 1972 bis 1990 haben in Niedersachsen insgesamt tiefgreifende Spuren hinterlassen. Bei vielen von denjenigen, die direkt und unmittelbar betroffen sind, gibt es bis heute psychische Einschränkungen bis hin zu Depressionen.

Die Jahre des Berufsverbotes bedeuteten für die Betroffenen auch eine Entwertung der eigenen Identität, ein Verlust von Lebensqualität und Ausgrenzung, oft einhergehend mit dem Auseinanderbrechen von Freundschaften und Partnerschaften.

Dagegen steht der Rückhalt durch Freunde, Kollegen und Familie, und viele Protest- und Solidaritätsaktionen, initiiert durch Einzelpersonen, Eltern, Schülern, Vertretern der Evangelischen Kirche, Gewerkschaften und Parteien. Beispiellos ist die internationale Solidarität, Anteilnahme und Unterstützung, denn im europäischen Ausland wurde dieses Vorgehen in der BRD sehr kritisch begleitet und zunehmend in Frage gestellt.

Aber in den 18 Jahren des Radikalerlasses gab es vielfältigen Widerstand, nicht nur durch die Mitglieder der DKP, der Initiativen gegen Berufsverbote, durch die Jusos und andere linke Kräfte der SPD, durch Einzelgewerkschaften. Besonders der Druck durch viele

internationale Organisationen, durch europäische Parteien und Politiker, hat eine große Rolle gespielt.

Die Berufsverbote richteten sich aber nicht nur gegen die Betroffenen selbst, sondern erzeugten ein gesellschaftliches Klima der Angst vor dem Verlust der sozialen Existenz.

Und diejenigen, die sich für Betroffene eingesetzt hatten, erlebten ebenfalls Ausgrenzung, Abwertung und Diskriminierung.

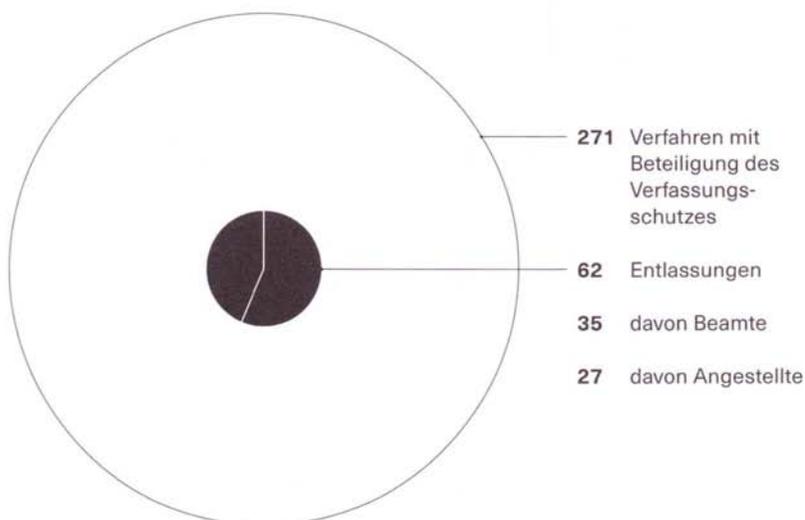
Bei dem Auftrag des Niedersächsischen Landtages geht es nicht darum, ein Verfahren oder eine Partei „reinzuwaschen“, sondern es geht darum, die vom

Radikalenerlass Betroffenen politisch und gesellschaftlich zu rehabilitieren. Aufzuzeigen, dass sie in ihrer beruflichen Tätigkeit weder verfassungsfeindliche Ziele verfolgten noch gar begangen haben. Dass sie die BRD verändern, aber nicht umstürzen, auch keine Diktatur errichten wollten.

Mit der Aufarbeitung der Auswirkungen des Radikalenerlasses ist auch verbunden, dass nie wieder eine ganze Gruppe unter einen Generalverdacht mit solchen Auswirkungen gestellt wird. Und die Hoffnung, mehr Verständnis unter den unterschiedlichen Gruppen zu entwickeln und unbegründetes Misstrauen gegenüber den staatlichen Institutionen abzubauen.

Beteiligung des Verfassungsschutzes an Verfahren gegen Bedienstete 1972 - 1988

017



Anmerkungen

Mit dem Verfassungsschutzbericht für das Jahr 1983/84 wird erstmals unter der Rubrik "Extremisten und öffentlicher Dienst" der Unterpunkt „Dienstpflichtverletzungen“ eingeführt. Damit sind schon im öffentlichen Dienst befindliche

Angehörige, Beamte und Angestellte gemeint, die im Rahmen von **disziplinar- und arbeitsrechtlichen Maßnahmen** überprüft und zum Teil entlassen worden sind (ausführlich dazu: siehe Anmerkung S. 23).

Der Minister- präsidentenbeschluss – „Radikalenerlass“

28.01.1972

018

„Die Regierungschefs des Bundes und der Länder haben am 28.1.1972 folgenden Beschluß gefaßt:

1. Nach den Beamtengesetzen in Bund und Ländern darf in das Beamtenverhältnis nur berufen werden, wer die Gewähr dafür bietet, daß er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintritt;

sind Beamte verpflichtet, sich aktiv innerhalb und außerhalb des Dienstes für die Einhaltung dieser Grundordnung einzusetzen.

Es handelt sich hierbei um zwingende Vorschriften.
2. Jeder Einzelfall muss für sich geprüft und entschieden werden. Von folgenden Grundsätzen ist dabei auszugehen:
 - 2.1 B e w e r b e r
 - 2.1.1 Ein Bewerber, der verfassungsfeindliche Aktivitäten entwickelt, wird nicht in den öffentlichen Dienst eingestellt.

2.1.2 Gehört ein Bewerber einer Organisation an, die verfassungsfeindliche Ziele verfolgt, so begründet diese Mitgliedschaft Zweifel daran, ob er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung eintreten wird. Diese Zweifel rechtfertigen in der Regel eine Ablehnung des Einstellungsantrages.

2.2 B e a m t e

Erfüllt ein Beamter durch Handlungen oder wegen seiner Mitgliedschaft in einer Organisation verfassungsfeindlicher Zielsetzung die Anforderungen des § 35 Beamtenrechtsrahmengesetz nicht, auf Grund derer er verpflichtet ist, sich durch sein gesamtes Verhalten zu der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes zu bekennen und für deren Erhaltung einzutreten, so hat der Dienstherr auf Grund des jeweils ermittelten Sachverhalts die gebotenen Konsequenzen zu ziehen und insbesondere zu prüfen, ob die Entfernung des Beamten aus dem Dienst anzustreben ist.

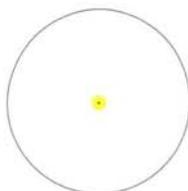
3. Für Arbeiter und Angestellte im öffentlichen Dienst gelten entsprechend den jeweiligen tarifvertraglichen Bestimmungen dieselben Grundsätze."

Prüfung der Verfassungstreue von **Bewerbern** für den öffentlichen Dienst

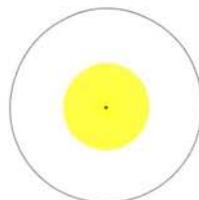
020



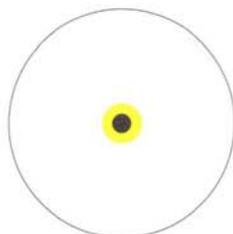
1972
A 4855 - B1 - C0



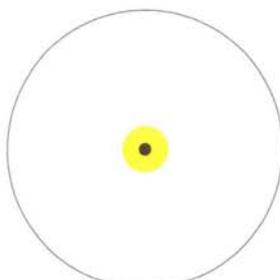
1973
A 9763 - B20 - C1



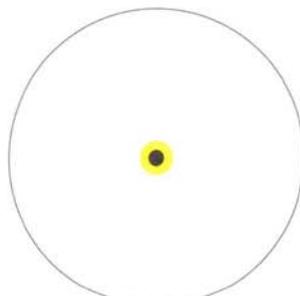
1974
A 10263 - B115 - C3



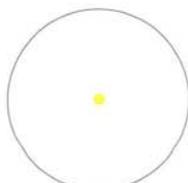
1978
A 12081 - B53 - C17



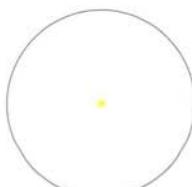
1979
A 14712 - B61 - C11



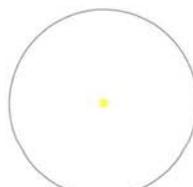
1980
A 15752 - B44 - C14



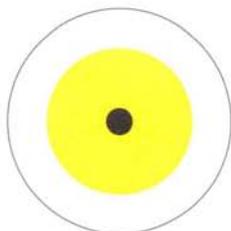
1984*
A 9731 - B16 - C0



1985*
A 10051 - B10 - C0



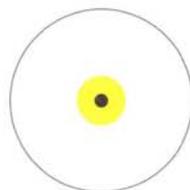
1986*
A 10051 - B12 - C0



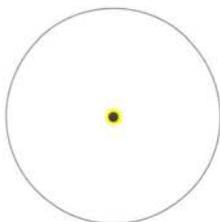
1975
A 11941 - B 194 - C 24



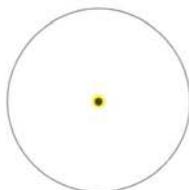
1976
A 8314 - B 78 - C 37



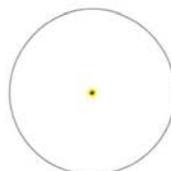
1977
A 9753 - B 65 - C 12



1981
A 11443 - B 23 - C 9



1982
A 9764 - B 18 - C 7



1983
A 8843 - B 13 - C 4



1987*
A 7256 - B 4 - C 0



1988*
A 5746 - B 2 - C 0

Legende

- A Anfrage
- B Bedenken
- C Ablehnung

*Anmerkungen →

022

Gesamt **1972 - 1988**

168931 Anfragen
729 Bedenken

141 Ablehnungen

Anmerkungen

Diese statistischen Angaben beruhen auf **zwei Quellen**: Alle Angaben bis einschließlich 1983 basieren auf der Akte des Innenministeriums, jetzt Niedersächsisches Landesarchiv – Hauptstaatsarchiv Hannover, „Politische Betätigung von Angehörigen des öffentlichen Dienstes gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung: Statistik der Bedenkensfälle“, Signatur: Nds. 100 Acc. 2010 / 125 Nr. 22.

Die mit * versehenen Angaben basieren auf der Auswertung der Verfassungsschutzberichte der Jahre 1975 bis 1990. Eine systematische Überprüfung hat jedoch ergeben, dass diese Berichte mit unterschiedlichen langen Berichtszeiträumen und dabei immer nur mit Gesamtzahlen arbeiten, somit also keine nachvollziehbaren Vergleichsgrößen ergeben.

Bisher sind für 1989 und 1990 noch keine Zahlen überliefert. Der Verfassungsschutzbericht 1989 wurde vom Innenminister der neuen SPD / Grünen-Regierung Glogowski herausgegeben, umfasste jedoch hinsichtlich „Entstehung und Schwerpunktsetzung“ einen Zeitraum, „der noch voll in die Amtszeit der früheren Regierung“ fällt. Dabei ist festzustellen, dass die bisherige Rubrik „Extremisten und öffentlicher Dienst“ wegen der Abschaffung des Radikalenerlasses durch die Regierung Schröder/Trittin ersatzlos entfallen ist.

Da somit Zahlen für die Jahre 1989 und 1990 nicht mehr genannt werden, kann unter Zugrundelegung der Entwicklung der Fallzahlen seit 1985 für das Jahr 1989 noch einmal von ca. 3 000 Anfragen ausgegangen werden, so dass insgesamt wohl **ca. 172 000 Anfragen** angenommen werden können.

← Gesamtzahl der Anfragen zu Bewerbungen für den öffentlichen Dienst beim Verfassungsschutz, Mitteilungen von „Bedenken“ durch den Verfassungsschutz und Ablehnungen von Bewerbungen durch Entscheidungen der Landesregierungen auf Grundlage der Stellungnahmen der Anhörkommission von 1972 bis 1988